

**Amtliche Bekanntmachung
vom 30. Juni 2021**

**Änderung der Regelung über pauschale Aufwandsentschädigungen für
Kammermitglieder und andere Personen, die für die Ärztekammer tätig werden**

vom 21. Juni 2021

Die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen hat am 21. Juni 2021 folgende Änderung der „Regelung über pauschale Aufwandsentschädigungen für Kammermitglieder und andere Personen, die für die Ärztekammer tätig werden“ beschlossen:

Änderung der Regelung über pauschale Aufwandsentschädigungen für Kammermitglieder und andere Personen, die für die Ärztekammer tätig werden

Vom 21. Juni 2021

Aufgrund der §§ 4 und 22 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. März 2020 (Brem.GBl. S. 185, 189), in Verbindung mit § 8 der Satzung der Ärztekammer Bremen vom 21. April 1997 (Brem.ABl. S. 347), zuletzt geändert am 1. April 2020 (Brem.ABl. S. 312) hat die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen am 21. Juni 2021 folgende Änderung der „Regelung über pauschale Aufwandsentschädigungen für Kammermitglieder und andere Personen, die für die Ärztekammer Bremen tätig werden“ beschlossen:

Artikel 1

Abschnitt „II. Übergangsgeld“ Satz 8 der Regelung über pauschale Aufwandsentschädigungen für Kammermitglieder und andere Personen, die für die Ärztekammer Bremen tätig werden vom 24. September 2001, zuletzt geändert am 23. November 2020 (amtlich bekanntgemacht am 21. Dezember 2020 auf www.aekhb.de) wird wie folgt geändert:

„Wenn keine Witwe/kein Witwer vorhanden ist, wird das Übergangsgeld in gleicher Höhe anteilig an die Kinder gezahlt, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; das Übergangsgeld wird bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres an diejenigen Kinder gezahlt, die sich in einer Schul- und/oder Berufsausbildung befinden und zwar für die Zeiträume, für die entsprechende Bestätigungen vorliegen; dazu gehören auch mit einem regulären Ausbildungsablauf verbundene Unterbrechungen (zB Semesterferien, Praktika, Famulaturen).“

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung auf <https://www.aekhb.de> in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Regelung über pauschale Aufwandsentschädigungen für Kammermitglieder und andere Personen, die für die Ärztekammer Bremen tätig werden, vom 21. Juni 2021 wird hiermit ausgefertigt.

Bremen, den 22. Juni 2021


Dr. med. Johannes Grundmann
Präsident